



Beitragsordnung

Gemäß § 12 der Satzung gibt sich der GV Edelweiß 1893 Neureut e.V. (GV Edelweiß) folgende Beitragsordnung:

- (1) Beitragsleistungen umfassen Jahresbeiträge und Sonderbeiträge.
- (2) Sonderbeiträge (Umlagesätze) können aus besonderem Anlass erhoben werden, wenn außergewöhnliche Belastungen die Liquidität des Vereins gefährden. Hierzu ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Einzelfällen beitragsfrei stellen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Höhe der Jahresbeiträge:
 - a.) aktive Sänger/innen 50,00 €
 - b.) passive Mitglieder 30,00 €
 - c.) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Azubis: 25,00 €
(jeweils zum Jahresanfang ist ohne besondere Aufforderung eine Schul- bzw. Ausbildungsbescheinigung vorzulegen)
 - d.) Sonderbeitrag 0,00 €
- (5) Der Jahresbeitrag wird zum 15.02. eines Jahres fällig und wird zu diesem Termin im SEPA-Basislastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger-ID-Nr. DE07EDL00000154849 und der Mandatsreferenz eingezogen. Fällt der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
Der Sonderbeitrag wird individuell durch Zusendung einer Rechnung erhoben.
- (6) Das Mitglied verpflichtet sich mit dem Aufnahmeantrag dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Einverständniserklärung erteilt das Mitglied dazu auf dem Aufnahmeantrag. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 €. Dies gilt nicht für die Erhebung des Sonderbeitrages.
- (7) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontodaten (IBAN und BIC) und den Wechsel des Bankinstituts unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Beiträge und sonstige Forderungen ist Karlsruhe.
- (9) Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2014 tritt die Beitragsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

27.03.2014

K. Jönig